

Beschlussvorlage	8136/2026	Zentralbereiche Frau Alter
<b>3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Mayen</b>		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Mayen vom 01.08.2024 wie folgt:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5. Einleitung und Fortführung von vorgerichtlichen Verfahren und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist,

2. Die Änderung der Satzung tritt zum 15.07.2026 in Kraft.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

**Sachverhalt:**

Die Hauptsatzung der Stadt Mayen wurde unter Einbezug der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes sowie unter Abgleich mit der alten Mayener Fassung in der konstituierenden Sitzung beschlossen.

§ 5 Abs. 2 regelt dabei die Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschuss.

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 lautet derzeit:

**„Einleitung und Fortführung von vorgerichtlichen Verfahren und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen *mit einem Gegenstandswert*, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist,“**

Der Einschub *mit einem Gegenstandswert* ist hierbei ein redaktioneller Fehler.

Bei der seinerzeitigen Erstellung der neuen Hauptsatzung wurde diese auf Basis der Mustersatzung sowie der bis dahin gültigen Satzung der Stadt Mayen erstellt. Bei der Zusammenführung der beiden Dokumente wurde die Passage *mit einem Gegenstandswert* schlichtweg versehentlich nicht gelöscht.

Die Mustersatzung sieht keine Benennung eines Gegenstandswertes vor.

In der bis 31.07.2024 gültigen Fassung der Hauptsatzung wurde die Formulierung *„Abschluss von Vergleichen in Selbstverwaltungsangelegenheiten mit einem Gegenstandswert von über 25.000 Euro“* gewählt. Die Grenze von 25.000 Euro war seinerzeit die Grenze, bis zu der der Oberbürgermeister gem. der Hauptsatzung Vergleiche schließen durfte.

Diese Grenze ist in der aktuellen Satzung in § 6 Abs.1 Nr. 10 mit 50.000 Euro definiert. Sie erneut im § 5 zu nennen ist insoweit nicht notwendig, da bereits die Formulierung *„soweit die*

*Entscheidung hierüber nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist“* darauf verweist.

Insoweit schlägt die Verwaltung vor, die Passage entsprechend der Mustersatzung zu fassen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine